

## **Punktation**

### **Förderrichtlinie für Eltern-Kind-Zentren in Niederösterreich**

(24.1.2006)

Eltern-Kind-Zentren sind elternorganisierte Einrichtungen zur Unterstützung für Eltern durch ein breitgefächertes und niederschwelliges Angebot. Das Angebot umfasst Information, Kompetenzverbesserung und elterlichen Erfahrungsaustausch, sowie gegebenenfalls auch kurzzeitige Kinderbetreuung.

### **Räumliche Voraussetzungen für ein EKZ**

- öffentlich zugänglich, Entsprechung der hygienischen und sicherheitstechnischen Standards
- mind. ein Gruppenraum, der kindgerecht ausgestattet ist (Möblierung, Beheizung, Helligkeit, ..)
- Kochgelegenheit
- erwachsenengerechte Möblierung für die Elternaktivitäten
- Einrichtung eines Informationsbereiches

### **Mindestangebote**

- Informationsweitergabe
- Offene Treffpunkte (z.B. für Eltern in der Schwangerschaft, mit Babys oder Kleinkinder), bei der Termingestaltung muss Rücksicht auf berufstätige Eltern genommen werden
- Gesundheitsbezogene Angebote (auch in Zusammenarbeit mit einem Mütterstudio oder der Mutterberatung)
- Eltern-Kind-Gruppen, das sind fixe Gruppen in Kursform zur Stärkung der Elternkompetenz, für soziale Kontakte der Kinder mit Gleichaltrigen
- Elternbildung (Angebote der NÖ Elternschule u.a.)

### **Qualifikation des Personals**

Die MitarbeiterInnen haben die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechende fachliche Eignung aufzuweisen. Die fachliche Aufsicht obliegt dem Vorstand des Trägervereins.

### **Trägerschaft**

Zur Antragstellung berechtigt sind Vereine und Träger, die statutengemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen.

## **Förderungen**

Für die Startförderung kann ein EKZ im ersten Jahr des Bestehens ansuchen. Der Förderbetrag beträgt 2.000 Euro und ist mit Originalrechnungen für Investitionen und Verbesserung der Infrastruktur nachzuweisen. Die in dieser Richtlinie aufgestellten Kriterien müssen erfüllt werden.

Für den Betrieb des EKZ kann eine jährliche Förderung von 2.000 Euro bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche unterstützende Möglichkeiten am Standort bzw. im Einzugsgebiet des EKZ (andere Gebietskörperschaften, Vereine, Betriebe, ...) ausgenützt worden sind. Der Förderbetrag ist mit Originalrechnungen nachzuweisen. Über die Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen. Bei besonders guter Besucherfrequenz oder wenn andere berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, kann das Land diesen Förderbetrag auch erhöhen.

Daneben besteht die Möglichkeit andere Förderungen des Landes, z.B. im Rahmen der NÖ Elternschule, zu beantragen.

Bei der Beurteilung über die Förderungswürdigkeit eines EKZ wird auch der regionale Bedarf berücksichtigt. Das EKZ darf keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen, insbesondere Mütterstudios, sein.

Die Antragstellung erfolgt formlos und schriftlich. Das NÖ Familienreferat hat die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Fördermitteln zu kontrollieren.